

Previs Vorsorge: Vorsorgereglement gültig per 1.1.2024



Wesentliche Veränderungen zum Vorsorgereglement gültig per 1.1.2023

Artikel Absatz	Vorsorgereglement 2023	Artikel Absatz	Vorsorgereglement 2024	Kommunikation extern	Versicherte	Rentnerinnen und Rentner
I. Begriffe		I. Begriffe				
		Barauszahlung	Auszahlung des angesparten Altersguthabens auf ein Privatkonto der versicherten Person. Der Betrag verlässt den Kreislauf der beruflichen Vorsorge.	Neu: Das Vorsorgekapital wird auf ein Bankkonto ausbezahlt und kann nicht in Form von Bargeld bei der Stiftung bezogen werden.	X	X
		Referenzalter	Gesetzliches Rücktrittsalter	Anpassung: Die Terminologie wurde an das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und an das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge angeglichen. Der Begriff «Ordentliches Rücktrittsalter» wurde in allen betreffenden Reglementsartikeln durch «Referenzalter» ersetzt.	X	X
In diesem Reglement werden geschlechtsneutrale Begriffe verwendet, ansonsten gelten männliche Bezeichnungen für beide Geschlechter.		In diesem Reglement werden geschlechtsneutrale Begriffe verwendet, ansonsten gelten männliche Bezeichnungen für beide Geschlechter.		Gelöscht: Das Vorsorgereglement enthält neu geschlechtergerechte Formulierungen.		
Art. 4	Vorsorgeplan	Art. 4	Vorsorgeplan			
1.	Im Vorsorgeplan sind die vom Arbeitgeber im Einverständnis mit seinem Personal oder der Arbeitnehmervertretung gewählten Leistungen und Beiträge festgelegt.	1.	Im Vorsorgeplan sind die vom Arbeitgeber im Einverständnis mit seinem Personal oder der Arbeitnehmervertretung gewählten Leistungen und Beiträge festgelegt.	Anpassung: Die Festlegung des Vorsorgeplans liegt im Ermessen des Arbeitgebenden. Das Einverständnis des Personals ist nur beim Wechsel der Vorsorgeeinrichtung notwendig.	X	
2.		2.	unverändert			
Art. 6	Versicherte Personen	Art. 6	Versicherte Personen			
6.2	Ausnahmen	6.2	Ausnahmen			
	Nicht versichert werden:		Nicht versichert werden:			
a) + b)		a) + b)	unverändert			
c)	Arbeitnehmer, die im Zeitpunkt ihrer Aufnahme im Sinne des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) teilweise invalid sind, werden in die Versicherung aufgenommen, sofern ihr AHV-pflichtiger Jahreslohn den Mindestlohn gemäss Art. 7 Abs. 1 BVG übersteigt. Dieser Grenzbetrag wird entsprechend um den Teilrentenanspruch gekürzt. Diese Kürzung gilt sinngemäss für Personen während der Weiterversicherung gemäss Art. 26a BVG;	c)	Arbeitnehmende, die im Zeitpunkt ihrer Aufnahme im Sinne des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) teilweise invalid sind, werden in die Versicherung aufgenommen, sofern ihr AHV-pflichtiger Jahreslohn den Mindestlohn gemäss Vorsorgeplan Art. 7 Abs. 1 BVG übersteigt. Dieser Grenzbetrag wird entsprechend um den Teilrentenanspruch gekürzt. Diese Regelung Kürzung gilt sinngemäss für Personen während der Weiterversicherung gemäss Art. 26a BVG;	Anpassung: Für die Aufnahme einer teilinvaliden Person in die Pensionskasse ist nicht die gesetzliche Eintrittsschwelle (Art. 7 Abs. 1 BVG) massgebend, sondern diejenige gemäss Vorsorgeplan.	X	X
d) + e)		d) + e)	unverändert			
Art. 8	Gesundheitsprüfung	Art. 8	Gesundheitsprüfung			
1. + 2.		1. + 2.	unverändert			
3.	Die Stiftung kann für die Risiken Tod und Invalidität im Bereich der überobligatorischen Vorsorge einen Vorbehalt von fünf Jahren ab Aufnahme bzw. Leistungserhöhung machen. Der versicherten Person wird ein allfälliger Vorbehalt nach Vorliegen aller zum Entscheid notwendigen Dokumente für die Aufnahmeprüfung mitgeteilt. Der Vorsorgeschutz, der mit den eingebrachten Austrittsleistungen erworben wird, darf nicht mit einem neuen gesundheitlichen Vorbehalt geschmälert werden. Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung angefallene Zeit eines Vorbehalts ist auf die neue Vorbehaltsdauer anzurechnen.	3.	Die Stiftung kann für die Risiken Tod und Invalidität im Bereich der überobligatorischen Vorsorge einen Vorbehalt von fünf Jahren ab Aufnahme bzw. Leistungserhöhung machen. Der versicherten Person wird ein allfälliger Vorbehalt nach Vorliegen aller zum Entscheid notwendigen Dokumente für die Aufnahmeprüfung schriftlich mitgeteilt. Der Vorsorgeschutz, der mit den eingebrachten Austrittsleistungen erworben wird, darf nicht mit einem neuen gesundheitlichen Vorbehalt geschmälert werden. Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung angefallene Zeit eines Vorbehalts ist auf die neue Vorbehaltsdauer anzurechnen.	Präzisierung: Festlegung der Schriftlichkeitsform	X	
4.		4.	unverändert			
5.	Werden Gesundheitsfragen nicht oder unwahr beantwortet oder Gesundheitsbeeinträchtigungen verschwiegen, können die Todesfall- oder Invaliditätsleistungen innert 3 Monate seit Kenntnisnahme der Anzeigepflichtverletzung durch die Stiftung bis auf die gesetzlichen Mindestleistungen herabgesetzt werden.	5.	Werden die Gesundheitsfragen nicht beantwortet, bleibt das Vorsorgeverhältnis bis zum Abschluss der Gesundheitsprüfung provisorisch. Im Leistungsfall werden nur die gesetzlichen Mindestleistungen erbracht. Werden Gesundheitsfragen nicht oder unwahr beantwortet oder Gesundheitsbeeinträchtigungen verschwiegen, können die Todesfall- oder Invaliditätsleistungen innert drei Monaten seit Kenntnisnahme der Anzeigepflichtverletzung, durch die Stiftung bis auf die gesetzlichen Mindestleistungen herabgesetzt werden.	Präzisierung: Der Eintrittsfragebogen ist durch die versicherte Person vollständig auszufüllen. Andernfalls nimmt die Stiftung im Leistungsfall - auf den überobligatorischen Leistungen - entsprechende Kürzungen vor.	X	

Art. 10	Versicherter Lohn	Art. 10	Versicherter Lohn			
10.1	Massgebender Jahreslohn	10.1	Massgebender Jahreslohn			
1.	Der massgebende Jahreslohn entspricht dem zu Beginn des Jahres bzw. bei Beginn des Arbeitsverhältnisses vereinbarten AHV-Lohn gemäss BVG Art. 7, Abs. 2.	1.	Der massgebende Jahreslohn entspricht grundsätzlich dem zu Beginn des Jahres. bzw. bei Beginn des Arbeitsverhältnisses vereinbarten Jahreslohn. AHV-Lohn-gemäss-BVG-Art.-7,-Abs.-2.-Unterjährige Lohnänderungen sind auf den Stichtag der Veränderung mit dem neuen Jahreslohn zu melden. Ist die versicherte Person mit mehreren Tätigkeiten, resp. Arbeitsverhältnissen bei demselben Arbeitgebenden angestellt, ist der gesamte vereinbarte Jahreslohn zu versichern.	Präzisierung: Für die berufliche Vorsorge gilt der massgebende Jahreslohn und nicht der durchschnittliche bei der AHV abgerechnete Jahreslohn. Neu: Aufnahme auf Grund des Bundesgerichtsurteils 9C_31/2021 vom 14.04.2022.		X
2.	Nicht zum massgebenden Lohn gehören grundsätzlich gelegentlich anfallende Lohnbestandteile wie z.B. Dienstaltersgeschenke, Boni, Gratifikationen, Überzeit- und Ferienauszahlungen, sowie: - Familien-, Kinder- und Geburtenzulagen - Spesen, Geschenke - Verwaltungshonorare / Tantiemen Abweichende Bestimmungen sind im Vorsorgeplan geregelt.	2.	Nicht zum massgebenden Lohn gehören grundsätzlich gelegentlich anfallende Lohnbestandteile wie z.B. Dienstaltersgeschenke, Boni, Gratifikationen, Überzeit- und Ferienauszahlungen, sowie: - Familien-, Kinder- und Geburtenzulagen - Spesen, Geschenke - Verwaltungshonorare / Tantiemen Abweichende Bestimmungen sind im Vorsorgeplan geregelt.	Anpassung		X
3.	Bei unterjährigem Beginn des Arbeitsverhältnisses wird der Lohn auf einen Jahreslohn umgerechnet.	3.	Bei unterjährigem Beginn des Arbeitsverhältnisses wird der Lohn auf einen Jahreslohn umgerechnet.	Gelöscht: Dieser Absatz wurde in Art. 10.1 Abs. 1 integriert.		
4.	Für Arbeitnehmer, die nicht im Monatslohn angestellt sind, ist im Eintrittsjahr eine Annahme zu treffen. Wird am Ende des Versicherungsjahres die Eintrittsschwelle entgegen den Erwartungen nicht erreicht, wird das Jahr abgerechnet. Es wird kein rückwirkender Austritt auf das Eintrittsdatum verarbeitet. Für das Folgejahr wird der Jahreslohn auf Grund des letzten bekannten Jahreslohns unter Berücksichtigung der für das laufende Jahr vereinbarten Änderungen festgelegt.	3.4.	Für Arbeitnehmende, die nicht im Monatslohn angestellt sind, ist im Eintrittsjahr eine Annahme zu treffen. Wird am Ende des Versicherungsjahres die Eintrittsschwelle gemäss Vorsorgeplan entgegen den Erwartungen nicht erreicht, wird das Jahr abgerechnet. Es wird kein rückwirkender Austritt auf das Eintrittsdatum verarbeitet. Für das Folgejahr wird der Jahreslohn aufgrund des letzten bekannten Jahreslohns unter Berücksichtigung der für das laufende Jahr vereinbarten Änderungen festgelegt.	Präzisierung		X
5.	Vom massgebenden Jahreslohn der AHV wird abgewichen, indem	4.5.	Vom massgebenden Jahreslohn der AHV wird abgewichen, indem	Anpassung		X
	a) + b)		a) + b) unverändert			
10.3	Versicherter Lohn	10.3	Versicherter Lohn			
1.	Der versicherte Lohn ist Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Beiträge und Leistungen.	1.	Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn abzüglich Koordinationsabzug und ist Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Beiträge und Leistungen.	Präzisierung: Berechnung des versicherten Lohnes.		X
2.		2.	unverändert			
10.5	Vorübergehende Lohnsenkung	10.5	Vorübergehende Lohnsenkung			
	Bei vorübergehender Lohnsenkung wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutter- oder Vaterschaft oder aus ähnlichen Gründen bleibt der versicherte Lohn so lange unverändert, wie die gesetzliche Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers bzw. der gesetzliche Anspruch auf Mutter oder Vaterschaftsurlaub andauert. Auf Verlangen der versicherten Person wird der versicherte Lohn jedoch herabgesetzt.		Bei vorübergehender Lohnsenkung wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutter- oder Vaterschaft, Adoption oder aus ähnlichen Gründen bleibt der versicherte Lohn so lange unverändert, wie die gesetzliche Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebenden bzw. der gesetzliche Anspruch auf Mutter-, oder Vaterschafts-, Betreuungs- oder Adoptionsurlaub andauert. Auf Verlangen der versicherten Person wird der versicherte Lohn jedoch herabgesetzt.	Anpassung: Die gesetzliche Regelung gemäss Art. 8 Abs. 3 BVG wurde ergänzt.		X
10.7	Weiterversicherung nach Vollendung des 58. Altersjahrs	10.7	Weiterversicherung nach Vollendung des 58. Altersjahrs			
1.	Wird das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahrs durch den Arbeitgeber aufgelöst, so kann die Versicherung durch die versicherte Person weitergeführt werden. Die versicherte Person kann die Weiterführung der Versicherung innert 30 Tagen nach Austritt bei der Stiftung verlangen. Die Versicherung kann jedoch nur weitergeführt werden, wenn der ehemalige Arbeitgeber weiterhin bei der Stiftung angeschlossen bleibt.	1.	Wird das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahrs durch den Arbeitgebenden aufgelöst, so kann die Versicherung durch die versicherte Person weitergeführt werden. Die versicherte Person kann die Weiterführung der Versicherung innert 30 Tagen nach Austritt bei der Stiftung schriftlich verlangen. Die Versicherung kann jedoch nur weitergeführt werden, wenn der ehemalige Arbeitgebende weiterhin bei der Stiftung angeschlossen bleibt.	Präzisierung: Festlegung der Schriftlichkeitsform		X
2.		2.	unverändert			
3.	Die Austrittsleistung bleibt in der Stiftung auch wenn nur Beiträge nach Ziffer 2a und 2b bezahlt werden.	3.	Die versicherte Person entscheidet, ob sie Beiträge für die Risiko- und Altersvorsorge oder nur für die Risikoversorge leisten will. Die Austrittsleistung bleibt in der Stiftung, auch wenn keine Sparbeiträge Beiträge für die Altersvorsorge entrichtet werden. nach Ziffer 2a und 2b bezahlt werden.	Präzisierung: Erläuterung der Wahlfreiheit in der Weiterversicherung		X
4.	Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so wird die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Wird weniger als zwei Drittel der Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen, so wird der AHV-Lohn für die Weiterführung anteilmässig gekürzt.	4.	Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so wird die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Wird maximal weniger als zwei Drittel der Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen, so wird der AHV-Lohn für die Weiterführung anteilmässig gekürzt.	Präzisierung		X

5.	Die Versicherung endet - mit schriftlicher Kündigung der Versicherung durch die versicherte Person auf das nächste Monatsende; - durch Kündigung der Stiftung, wenn die versicherte Person mit den Beitragszahlungen in Verzug und sie der Forderung zur Zahlung nicht nachkommt;. Das Versicherungsverhältnis endet auf Ende Monat der letzten Beitragszahlung; - wenn zwei Drittel des Altersguthabens an eine neue Vorsorgeeinrichtung übertragen wird; - wenn die Eintrittsschwelle nach Vorsorgeplan unterschritten wird.;; - wenn der (ehemalige) Arbeitgeber die Anschlussvereinbarung mit der Stiftung auflöst.	5.	Die Versicherung endet - mit Erreichen des Referenzalters; - bei Eintritt Tod oder Invalidität; - mit schriftlicher Kündigung der Versicherung durch die versicherte Person auf das nächste Monatsende; - durch Kündigung der Stiftung, wenn die versicherte Person mit den Beitragszahlungen in Verzug ist und sie der Forderung zur Zahlung nicht nachkommt;. Das Versicherungsverhältnis endet auf Ende Monat der letzten Beitragszahlung; - wenn mehr als zwei Drittel des Altersguthabens an eine neue Vorsorgeeinrichtung übertragen wird; - wenn die Eintrittsschwelle nach Vorsorgeplan unterschritten wird.;; - wenn der (ehemalige) Arbeitgebende die Anschlussvereinbarung mit der Stiftung auflöst.	Anpassung: Führt die versicherte Person das Vorsorgeverhältnis nach Art. 47a BVG im Rahmen der Weiterversicherung weiter, kann die Pensionierung nicht bis zum Erreichen des 70. Altersjahres aufgeschoben werden. Ergänzung gemäss gesetzlichen Bestimmungen.				X	
6.		6.	unverändert						
Art. 11 Altersguthaben und Altersgutschriften		Art. 11 Altersguthaben und Altersgutschriften							
11.1 Altersguthaben		11.1 Altersguthaben							
Die Stiftung führt für jede versicherte Person ein individuelles Alterskonto. Dieses Konto zeigt das erworbene Altersguthaben zu einem bestimmten Zeitpunkt auf.		Die Stiftung führt für jede versicherte Person ein individuelles Alterskonto. Dieses Konto zeigt das erworbene Altersguthaben zu einem bestimmten Zeitpunkt auf.							
Dem individuellen Alterskonto werden gutgeschrieben:		Dem individuellen Alterskonto werden gutgeschrieben:							
a)	Eintrittsleistungen;	a)	Eintrittsleistungen;						
b)	Zinsen;	b)	Zinsen;						
c)	Altersgutschriften;	c)	Altersgutschriften;						
d)	Einkaufssummen und andere Einmaleinlagen;	d)	Einkaufssummen und andere Einmaleinlagen;						
e)	Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;	e)	Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;						
f)	Einlagen infolge Ehescheidung.	f)	Einlagen infolge Ehescheidung.						
oder abgezogen:		oder abgezogen:							
a)	Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung;	a)	Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung;						
b)	Austrittsleistung bei Ehescheidung;	b)	Austrittsleistung bei Ehescheidung;						
c)	Kapitalbezüge bei Teilpensionierungen.	c)	Altersguthaben-Kapitalbezüge bei Teilpensionierungen;	Anpassung: Terminologie				X	
		d)	Altersguthaben bei Teilinvalidität.	Anpassung: Würde basierend auf Pkt. c) ergänzt				X	
			Bei Eintritt einer Teilinvalidität wird das angesparte Altersguthaben gemäss den gesetzlichen Bestimmungen in einen passiven Teil und einen aktiven Teil gesplittet. Der aktive Teil wird entsprechend dem noch verbleibende Jahreslohn weitergeführt. Ist die versicherte Person nicht mehr bei der Stiftung versichert, wird der aktive Teil als Austrittsleistung ausgerichtet. Der passive Teil wird so lange weitergeführt, wie der Anspruch auf eine Invalidenrente besteht, längstens bis zum Erreichen des Referenzalters. Das passive Altersguthaben bildet die Berechnungsgrundlage für die Altersrente nach Art. 18.5.	Präzisierung: Erläuterungen zum Vorgehen bei Teilinvalidität im Rahmen der Weiterversicherung.				X	X
11.2 Verzinsung		11.2 Verzinsung							
Unter Berücksichtigung der finanziellen Lage des Vorsorgewerks beantragt die Vorsorgekommission dem Stiftungsrat für ihr Vorsorgewerk die Verzinsung für das laufende Geschäftsjahr.		Unter Berücksichtigung der finanziellen Lage des Vorsorgewerks beantragt die Vorsorgekommission dem Stiftungsrat für ihr Vorsorgewerk die Verzinsung für das laufende Geschäftsjahr.							
Der Stiftungsrat entscheidet in der letzten Sitzung des Jahres		Der Stiftungsrat entscheidet in der letzten Sitzung des Jahres							
a)	über den durch die Vorsorgekommission beantragte Zins für das laufende Jahr und	a)	über den durch die Vorsorgekommission beantragten Zins für das laufende Jahr und						
b)	legt den für unterjährige Austritte im Folgejahr gültigen Zinssatz fest.	b)	legt den für unterjährige Austritte und Pensionierungen im Folgejahr gültigen Zinssatz fest.	Präzisierung				X	X

Art. 15 Einkauf in die vorzeitige Pensionierung		Art. 15 Einkauf in die vorzeitige Pensionierung				
			Hat die versicherte Person die maximale Einkaufssumme nach den Bestimmungen von Art. 14.2 vollumfänglich eingekauft, so kann sie freiwillige Einkäufe zur Vorfinanzierung der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung und/oder für die Vorfinanzierung einer AHV-Überbrückungsrente leisten.	Neu: Die beiden Konti "Vorzeitige Pensionierung" und "AHV-Überbrückungsrente" wurden bisher im gleichen Reglementsartikel behandelt. Neu werden die Konti separat aufgeführt. Inhaltlich ergeben sich keine Anpassungen.	X	
15.1	Einkaufskonto Überbrückungsrente und Vorzeitiger Pensionierung	15.1	Einkaufskonto Überbrückungsrente und Vorzeitiger Pensionierung			
			Die maximal zulässige Höhe der Einmaleinlagen ergibt sich aus der Differenz zwischen dem maximal möglichen Altersguthaben im Referenzalter und dem im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung notwendige Altersguthaben für die Finanzierung der Altersrente im Referenzalter, abzüglich der bereits geleisteten Einlagen mit Zins zum Zweck der vorzeitigen Pensionierung. Besteht im Zeitpunkt des Einkaufs ein Überschuss des reglementarischen erworbenen Altersguthabens gemäss Art. 11.1, so wird dieser bei der Einkaufsberechnung für die Finanzierung angerechnet.	Anpassung: Die Absätze 1 - 4 des Art. 15.1 werden neu in diesem Artikel zusammengefasst. Damit zum Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung die Altersrente - berechnet mit Alter 65 - ausbezahlt werden kann, muss das Altersguthaben zum Stichtag der vorzeitigen Pensionierung vollständig vorhanden sein. Berechnung: max. Altersrente mit Alter 65 CHF 24'000.00 Umwandlungssatz mit Alter 63 4.72% notwendiges Kapital mit Alter 63 (CHF 24'000.00 / 4.72%) CHF 508'474.60 vorhandenes Altersguthaben CHF 480'350.00 Einkaufssumme Vorfinanzierung CHF 28'124.60	X	
1.	Die Einkaufskonti werden durch freiwillige Einkäufe geäuft.	1.	Die Einkaufskonti werden durch freiwillige Einkäufe geäuft.	Gelöscht: Dieser Absatz wurde in Art. 15 integriert.		
2.	Eine versicherte Person kann ab Beginn des Sparprozesses gemäss Vorsorgeplan Einmaleinlagen leisten	2.	Eine versicherte Person kann ab Beginn des Sparprozesses gemäss Vorsorgeplan Einmaleinlagen leisten	Gelöscht: Dieser Absatz wurde in Art. 15 integriert.		
a)	zum Auskauf der Altersrentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung und/oder	a)	zum Auskauf der Altersrentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung und/oder	Gelöscht: Dieser Absatz wurde in Art. 15 integriert.		
b)	zur Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente.	b)	zur Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente.	Gelöscht: Dieser Absatz wurde in Art. 15 integriert.		
3.	Bevor Einlagen auf das Einkaufskonto getätigt werden können, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:	3.	Bevor Einlagen auf das Einkaufskonto getätigt werden können, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:	Gelöscht: Dieser Absatz wurde in Art. 15 integriert.		
a)	Die versicherte Person hat sich bereits bis zur maximalen Einkaufssumme nach Art. 14.2 eingekauft und	a)	Die versicherte Person hat sich bereits bis zur maximalen Einkaufssumme nach Art. 14.2 eingekauft und	Gelöscht: Dieser Absatz wurde in Art. 15 integriert.		
b)	Die versicherte Person hat allfällige Vorbezüge für den Erwerb von Wohneigentum vollumfänglich zurückbezahlt.	b)	Die versicherte Person hat allfällige Vorbezüge für den Erwerb von Wohneigentum vollumfänglich zurückbezahlt.	Gelöscht: Dieser Absatz wurde in Art. 15 integriert.		
4.	Die maximal zulässige Höhe der Einmaleinlagen ergibt sich aus der Differenz zwischen dem maximal möglichen Altersguthaben, abzüglich der bereits geleisteten Einlagen mit Zins zum Zweck der vorzeitigen Pensionierung oder für die Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente. Besteht im Zeitpunkt des Einkaufs ein Überschuss des reglementarischen erworbenen Altersguthabens gemäss Art. 11.1, so wird dieser bei der Einkaufsberechnung für die Finanzierung der Einkaufskonti entsprechend angerechnet.	4.	Die maximal zulässige Höhe der Einmaleinlagen ergibt sich aus der Differenz zwischen dem maximal möglichen Altersguthaben, abzüglich der bereits geleisteten Einlagen mit Zins zum Zweck der vorzeitigen Pensionierung oder für die Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente. Besteht im Zeitpunkt des Einkaufs ein Überschuss des reglementarischen erworbenen Altersguthabens gemäss Art. 11.1, so wird dieser bei der Einkaufsberechnung für die Finanzierung der Einkaufskonti entsprechend angerechnet.	Gelöscht: Dieser Absatz wurde in Art. 15 integriert.		
		15.2	Einkaufskonto AHV-Überbrückungsrente		X	
			Die maximale Höhe der Einmaleinlage ergibt sich aus dem von der versicherten Person genannten Pensionierungszeitpunkt, der Bezugsdauer und der Höhe der gewünschten AHV-Überbrückungsrente. Die AHV-Überbrückungsrente darf den Betrag der vollen maximale AHV-Altersrente nicht übersteigen.	Neu: Die beiden Konti "Vorzeitige Pensionierung" und "AHV-Überbrückungsrente" wurden bisher im gleichen Reglementsartikel behandelt. Neu werden die Konti separat aufgeführt. Inhaltlich ergeben sich keine Anpassungen.	X	
15.2	Verwendung der Einkaufskonti	15.3 15.2	Verwendung der Einkaufskonti			
1.	Der Betrag des Einkaufskontos wird zusätzlich zu den anderen reglementarischen Leistungen wie folgt fällig:	1.	Der Betrag des Einkaufskontos wird zusätzlich zu den anderen reglementarischen Leistungen wie folgt fällig:			
a)		a)	unverändert			
b)	Wird eine versicherte Person vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters invalid, so werden die geleisteten Einlagen als Invaliditätskapital ausgerichtet. Bei Teilinvalidität wird das Kapital im Verhältnis des von der Stiftung anerkannten Invaliditätsgrades zur Vollinvalidität ausgerichtet;	b)	Wird eine versicherte Person vor der Pensionierung ordentlichen Rücktrittsalters invalid, so werden die geleisteten Einlagen als Invaliditätskapital ausgerichtet. Bei Teilinvalidität wird das Kapital im Verhältnis des von der Stiftung anerkannten Invaliditätsgrades zur Vollinvalidität ausgerichtet.	Anpassung: Terminologie	X	
c)	Stirbt eine versicherte Person vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters werden die Einlagen als zusätzliches Todesfallkapital an den überlebenden Ehepartner bzw. Lebenspartner gemäss Art. 20.4, bei dessen Fehlen an die begünstigten Personen nach Art. 20.6 ausgerichtet;	c)	Stirbt eine versicherte Person vor der Pensionierung, ordentlichen Rücktrittsalters werden die Einlagen als zusätzliches Todesfallkapital an den überlebenden Ehepartner/die überlebende Ehepartnerin bzw. Lebenspartner/-in gemäss Art. 20.4, bei dessen/deren Fehlen an die begünstigten Personen nach Art. 20.6 ausgerichtet.	Anpassung: Terminologie	X	
d)		d)	unverändert			

2.	Liegt beim Altersrücktritt das Guthaben des «Konto Überbrückungsrente» oder des «Konto Vorzeitiger Altersrücktritt» über dem maximal erlaubten Betrag, so wird der entstehende Überschuss in folgender Reihenfolge verwendet:	2.	Liegt beim Altersrücktritt das Guthaben des «Konto AHV-Überbrückungsrente » oder des «Konto vorzeitige Pensionierung-Vorzeitiger Altersrücktritt » über dem maximal erlaubten Betrag, so wird der entstehende Überschuss in folgender Reihenfolge verwendet:	Anpassung: Terminologie	X
a)		a)	unverändert		
b)	er wird dem «Konto Überbrückungsrente» oder dem «Konto Vorzeitiger Altersrücktritt» gutgeschrieben, falls noch eine Einlage nach Art. 15 möglich ist;	b)	er wird dem «Konto AHV-Überbrückungsrente » oder dem «Konto vorzeitige Pensionierung Vorzeitiger Altersrücktritt » gutgeschrieben, falls noch eine Einlage nach Art. 15 möglich ist;	Anpassung: Terminologie	X
c)		c)	unverändert		
3.	Verzichtet die versicherte Person auf die vorzeitige Pensionierung und resultiert daraus ein höherer Stand auf dem Einkaufskonto als zum Auskauf der Kürzung der Altersrente und/oder zur Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente im Zeitpunkt der tatsächlichen Pensionierung erforderlich ist, darf das reglementarische Leistungsziel der Altersleistung um höchstens 5% überschritten werden.	3.	Verzichtet die versicherte Person auf die vorzeitige Pensionierung und resultiert daraus ein höherer Stand auf dem Einkaufskonto als zum Auskauf der Kürzung der Altersrente und/oder zur Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente im Zeitpunkt der tatsächlichen Pensionierung erforderlich ist, darf das reglementarische Leistungsziel der Altersleistung um höchstens 5% überschritten werden. Schiebt die versicherte Person den Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung auf, so darf im Zeitpunkt der tatsächlichen Pensionierung die jährliche Altersrente, berechnet aus dem vorhandenen Altersguthaben und dem Guthaben auf dem «Konto vorzeitige Pensionierung», 105% des reglementarischen Leistungsziels nicht übersteigen. Massgebend für die Berechnung des Leistungsziels ist der Vorsorgeplan im Zeitpunkt der tatsächlichen Pensionierung.	Anpassung: Die Formulierung wurde vereinfacht. Hat sich die versicherte Person auf einen bestimmten Pensionierungszeitpunkt eingekauft und entscheidet sie danach, zu einem späteren Zeitpunkt in Pension zu gehen, so darf die Altersrente zum Stichtag der effektiven Pensionierung nicht höher sein, als 105% der maximalen Altersrente mit Alter 65 gemäss Vorsorgeplan.	X
4.		4.	unverändert		
IV. Vorsorgeleistungen		IV. Vorsorgeleistungen			
Art. 18 Altersleistungen		Art. 18 Altersleistungen			
18.3 Teilpensionierung		18.3 Teilpensionierung			
Frühestens nach Vollendung des 58. Altersjahres, kann eine Teilpensionierung erfolgen. Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein:		Frühestens nach Vollendung des 58. Altersjahres, kann eine Teilpensionierung erfolgen. Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein:			
a)	Der Beschäftigungsgrad ist massgeblich und dauerhaft zu reduzieren, mindestens aber um 20%. Das verbleibende Arbeitsverhältnis muss noch mindestens 30% eines Vollpensums (100%) betragen und die im Vorsorgeplan definierte Eintrittsschwelle darf nicht unterschritten werden;	a)	Der Jahreslohn Beschäftigungsgrad ist massgeblich und dauerhaft zu reduzieren, mindestens aber um 20%. Der neue massgebende Jahreslohn darf Das verbleibende Arbeitsverhältnis muss noch mindestens 30% eines Vollpensums (100%) betragen und die im im Vorsorgeplan definierte Eintrittsschwelle darf nicht unterschritten itten werden;	Präzisierung	X
b)		b)	unverändert		
c)	Bei mindestens einem Schritt muss die Altersleistung in Rentenform bezogen werden;	c)	Der Bezug der Altersleistung in Kapitalform ist höchstens in drei Schritten zulässig. Ein Schritt umfasst sämtliche Bezüge von Altersleistungen in Kapitalform innerhalb eines Kalenderjahres; Bei mindestens einem Schritt muss die Altersleistung in Rentenform bezogen werden;	Anpassung: Neu kann die Altersleistung bei jedem Teilpensionierungsschritt in Kapitalform bezogen werden.	X
d)	Mit der Reduktion des Beschäftigungsgrades hat eine entsprechende Reduktion des Lohnes einherzugehen;	d)	Mit der Reduktion des Beschäftigungsgrades hat eine entsprechende Reduktion des Lohnes einherzugehen;	Gelöscht: Dieser Absatz wurde in Ziffer a), mit gleichzeitiger Anpassung der Begrifflichkeit, integriert.	
e)	Der Bezug der Altersleistungen muss dem Ausmass der Reduktion des Beschäftigungsgrades entsprechen.	d) -e)	Der Bezug der Altersleistungen muss dem Ausmass der Reduktion des Jahreslohns Beschäftigungsgrades entsprechen.	Präzisierung	X
Die steuerlichen Folgen von freiwilligen Einkäufen sowie bei Kapitalbezügen bei den einzelnen Teilpensionierungsschritten sind vorgängig durch die versicherte Person mit der zuständigen Steuerbehörde abzuklären.		Die steuerlichen Folgen von freiwilligen Einkäufen sowie bei Kapitalbezügen bei den einzelnen Teilpensionierungsschritten sind vorgängig durch die versicherte Person mit der zuständigen Steuerbehörde abzuklären.			
18.4 Weiterversicherung nach dem ordentlichen Rücktrittsalter		18.4 Weiterversicherung nach dem Referenzalter ordentlichen Rücktrittsalter		Anpassung: Terminologie	X
1.	Bei Fortführung der Erwerbstätigkeit über das ordentliche Rücktrittsalter, kann die versicherte Person die Weiterführung der Vorsorge bis maximal zur Vollendung des 70. Altersjahres verlangen.	1.	Bei Fortführung der Erwerbstätigkeit über das Referenzalter ordentliche Rücktrittsalter , kann die versicherte Person die Weiterführung der Vorsorge bis maximal zur Vollendung des 70. Altersjahres verlangen.	Anpassung: Terminologie	X
2.		2.	unverändert		
3.	Es besteht kein Anspruch mehr auf Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit (Invalidenrente, Invalidenkinderrente, Beitragsbefreiung). Bei Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit endet die Versicherung und es werden die vorgesehenen Altersleistungen ausgerichtet. Im Todesfall richtet sich der Anspruch nach den Bestimmungen der Hinterlassenenleistungen für Altersrentenbezüger.	3.	Es besteht kein Anspruch mehr auf Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit (Invalidenrente, Invalidenkinderrente, Beitragsbefreiung). Bei Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit endet die Versicherung und es werden die vorgesehenen Altersleistungen ausgerichtet. Im Todesfall richtet sich der Anspruch nach den Bestimmungen der Hinterlassenenleistungen für Altersrentenbezüger. Stirbt die versicherte Person werden die Hinterlassenenleistungen von der Altersrente im Zeitpunkt des Todes berechnet.	Präzisierung	X
4.		4.	unverändert		
5.	Hat die versicherte Person im Zeitpunkt des ordentlichen Rücktrittsalters Einkaufsmöglichkeiten, so können freiwillige Einkäufe zur Leistungsverbesserung auch während der Weiterführung der Vorsorge erfolgen. Das Einkaufspotenzial reduziert sich um die während der Weiterversicherung erfolgten Altersgutschriften, Einlagen und Zinsen.	5.	Hat die versicherte Person beim Erreichen des Referenzalters im Zeitpunkt des ordentlichen Rücktrittsalters Einkaufsmöglichkeiten, so können freiwillige Einkäufe zur Leistungsverbesserung auch während der Weiterführung der Vorsorge erfolgen. Das Einkaufspotenzial reduziert sich um die während der Weiterversicherung erfolgten Altersgutschriften, Einlagen und Zinsen.	Anpassung: Die Terminologie wurde an das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und an das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge angeglichen.	X

18.6	Alterskapital	18.6	Alterskapital			
1.	Die versicherte Person oder der Bezüger von Invaliditätsleistungen kann im Zeitpunkt der Pensionierung die Altersleistung in Kapitalform beziehen. Ausgenommen von dieser Regelung sind versicherte Personen, welche die Versicherung nach Art. 10.7 während mindestens zwei Jahren weitergeführt haben. Die maximale Höhe des Kapitalbezuges richtet sich nach dem Vorsorgeplan. Bei einer Teilpensionierung ist Art. 18.3 Bst c zu berücksichtigen.	1.	Die versicherte Person oder der Bezüger/die Bezügerin von Invaliditätsleistungen kann im Zeitpunkt der Pensionierung die Altersleistung in Kapitalform beziehen. Ausgenommen von dieser Regelung sind versicherte Personen, welche die Versicherung nach Art. 10.7 während mindestens zwei Jahren weitergeführt haben. Die maximale Höhe des Kapitalbezuges richtet sich nach dem Vorsorgeplan. Bei einer Teilpensionierung ist Art. 18.3 Bst c zu berücksichtigen.	Anpassung		X
2.	Für den in Kapitalform ausgerichteten Teil der Altersleistung entfällt der Anspruch auf eine Altersrente und die anwartschaftlichen Leistungen.	2.	Für den in Kapitalform ausgerichteten Teil der Altersleistung entfällt der Anspruch auf eine Altersrente, eine Alterskinderrente sowie und die anwartschaftlichen Leistungen.	Anpassung: Ergänzung Alterskinderrente		X
3. - 5.		3. - 5.	unverändert			
18.7	AHV-Überbrückungsrente	18.7	AHV-Überbrückungsrente			
1.	Bei vorzeitiger Pensionierung kann die versicherte Person für die Dauer bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV eine AHV-Überbrückungsrente beantragen.	1.	Bei vorzeitiger Pensionierung kann die versicherte Person für die Dauer bis zum Erreichen des ordentlichen Referenz Rentenalters der AHV eine AHV-Überbrückungsrente beantragen.	Anpassung: Die Terminologie wurde an das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und an das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge angeglichen.		X
2.	Beim Bezug des gesamten Alterskapitals entfällt der Anspruch auf eine Überbrückungsrente. Wurde in diesem Fall die Überbrückungsrente mittels freiwilligen Einlagen vorfinanziert, so wird eine Kapitalauszahlung fällig.	2.	Beim Bezug des gesamten Alterskapitals entfällt der Anspruch auf eine Überbrückungsrente. Wurde in diesem Fall die Überbrückungsrente mittels freiwilligen Einlagen vorfinanziert, so wird eine Kapitalauszahlung fällig. Verlangt die versicherte Person die Auszahlung des Alterskapitals und gleichzeitig eine AHV-Überbrückungsrente, wird das vorhandene Altersguthaben um den für die Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente notwendigen Betrag (Barwert) zum Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung gekürzt. Die Kürzung entfällt, wenn die AHV-Überbrückungsrente nach Art. 15.2 von der versicherten Person vorfinanziert wurde.	Anpassung: Die versicherte Person hat neu die Möglichkeit, trotz 100% Kapitalbezug eine AHV-Überbrückungsrente zu verlangen. Diese Änderung erfolgt auf Grund eines Bundesgerichtsurteils.		X
3.	Die Höhe der AHV-Überbrückungsrente darf den Betrag der maximalen AHV-Altersrente nicht überschreiten.	3.	Die Höhe der AHV-Überbrückungsrente darf den Betrag der maximalen AHV-Altersrente nicht überschreiten. Die laufende AHV-Überbrückungsrente wird nicht an die Rentenerhöhung der AHV angepasst.	Präzisierung		X
4.	Bei einer Teilpensionierung nach Art. 18.3 besteht der Anspruch auf eine Überbrückungsrente entsprechend dem Grad der Teilpensionierung.	4.	Bei einer Teilpensionierung nach Art. 18.3 besteht der Anspruch auf eine AHV -Überbrückungsrente entsprechend dem Grad der Teilpensionierung.	Anpassung: Terminologie		X
5.	Das Altersguthaben wird um den für die Finanzierung der Überbrückungsrente notwendigen Betrag (Barwert) zum Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung gekürzt. Die Kürzung entfällt, wenn die AHV-Überbrückungsrente nach Art. 15 von der versicherten Person vorfinanziert wurde.	5.	Das Altersguthaben wird um den für die Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente notwendigen Betrag (Barwert) zum Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung gekürzt. Die Kürzung entfällt, wenn die AHV-Überbrückungsrente nach Art. 15 von der versicherten Person vorfinanziert wurde.	Gelöscht: In Absatz 2 integriert		
6.	Verstirbt der Bezüger einer AHV-Überbrückungsrente vor Ablauf der Leistungsdauer, so hat der hinterbliebene Ehepartner Anspruch auf die restlichen Zahlungen der Überbrückungsrente in Form einer einmaligen Kapitalabfindung, bei dessen Fehlen die begünstigten Personen nach Art. 20.6.	5 6.	Verstirbt der Bezüger/die Bezügerin einer AHV-Überbrückungsrente vor Ablauf der Leistungsdauer, so hat der hinterbliebene Ehepartner/die hinterbliebende Ehepartnerin Anspruch auf die restlichen Zahlungen der Überbrückungsrente in Form einer einmaligen Kapitalabfindung, bei dessen Fehlen die begünstigten Personen nach Art. 20.6.			
18.8	Alterskinderrente	18.8	Alterskinderrente			
1.	Bezüger einer Altersrente haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alterskinderrente.	1.	Beziehende einer Altersrente aus der Pensionskasse haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alterskinderrente. Wird noch keine Altersrente der 1. Säule bezogen, wird eine Alterskinderrente nach Vollendung des 18. Altersjahres nur dann ausgerichtet, wenn das Kind in Ausbildung steht und das erzielte Jahreseinkommen die maximale volle Altersrente der 1. Säule nicht übersteigt.	Präzisierung: Es besteht auch dann ein Anspruch auf eine Alterskinderrente, wenn die Altersrentnerin resp. der Altersrentner noch keinen Anspruch auf Leistungen der AHV hat.		X
2. + 3.		2. + 3.	unverändert			
Art. 19	Invalideleistungen	Art. 19	Invalideleistungen			
19.2	Invalidenrente	19.2	Invalidenrente			
1. - 3.		1. - 3.	unverändert			
4.	Der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt am Ende des Monats:	4.	Der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt am Ende des Monats:			
a)	beim Wegfall der Erwerbsunfähigkeit; vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Art. 26a BVG;	a)	beim Wegfall der Invalideität Erwerbsunfähigkeit; vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Art. 26a BVG;	Anpassung: Terminologie		X
b)	beim Tod der versicherten Person;	b)	beim Tod des Rentenbezügers/der Rentenbeziehenden der versicherten Person;	Anpassung: Terminologie		X
c)	wenn die versicherte Person das ordentliche Rücktrittsalter erreicht. In diesem Fall wird die Invalidenrente durch eine Altersrente nach Art. 18.5 abgelöst. Diese entspricht mindestens der an die Preisentwicklung angepassten BVG-Invalidenrente.	c)	wenn die versicherte Person das Referenzalter ordentliche Rücktrittsalter erreicht. In diesem Fall wird die Invalidenrente durch eine Altersrente nach Art. 18.5 abgelöst. Diese entspricht mindestens der an die Preisentwicklung angepassten BVG-Invalidenrente.	Anpassung: Die Terminologie wurde an das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und an das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge angeglichen.		X

19.4	Befreiung von der Beitragspflicht bei Arbeitsunfähigkeit	19.4	Befreiung von der Beitragspflicht bei Arbeitsunfähigkeit			
1.	Die Beitragspflicht für Arbeitnehmer und Arbeitgeber entfällt nach Ablauf der im Vorsorgeplan definierten Wartezeit während der Dauer einer attestierten Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall von mindestens 40%. Der Umfang der Beitragsbefreiung richtet sich bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit (Art. 19.1 Ziff. 1) nach dem ärztlich attestierten Grad der Arbeitsunfähigkeit auf der Basis des beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versicherten Jahreslohnes. Die Beitragsbefreiung endet bei Wiedererlangen der Arbeitsfähigkeit, bei Arbeitsunfähigkeit von weniger als 40% sowie der Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Wird die versicherte Person aufgrund derselben Ursache und nach einem Unterbruch von mehr als 3 Monaten wieder arbeitsunfähig, ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Arbeitsunfähigkeit mit einer neuen Meldung Arbeitsunfähigkeit zu melden. Die neue Beitragsbefreiung beginnt erst nach Ablauf der neuen im Vorsorgeplan definierten Wartezeit. Während der Dauer des Bezugs von Mutterschaftsentschädigung besteht kein Anspruch auf eine Beitragsbefreiung.	1.	Die Beitragspflicht für Arbeitnehmende und Arbeitgebende entfällt nach Ablauf der im Vorsorgeplan definierten Wartezeit während der Dauer einer attestierten Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall von mindestens 40%. Der Umfang der Beitragsbefreiung richtet sich bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität Erwerbsunfähigkeit (Art. 19.1 Ziff. 1) nach dem ärztlich attestierten Grad der Arbeitsunfähigkeit auf der Basis des beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versicherten Jahreslohnes. Die Beitragsbefreiung endet bei Wiedererlangen der Arbeitsfähigkeit, bei Arbeitsunfähigkeit von weniger als 40% sowie der Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Wird die versicherte Person aufgrund derselben Ursache und nach einem Unterbruch von mehr als drei Monaten wieder arbeitsunfähig, ist der Arbeitgebende verpflichtet, die Arbeitsunfähigkeit mit einer neuen Meldung Arbeitsunfähigkeit zu melden. Die neue Beitragsbefreiung beginnt erst nach Ablauf der neuen im Vorsorgeplan definierten Wartezeit. Während der Dauer des Bezugs von Mutterschaftsentschädigung besteht kein Anspruch auf eine Beitragsbefreiung.	Anpassung: Terminologie		X
2.		2.	unverändert			
3.	Während der Dauer einer provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a BVG bleibt der Anspruch auf Beitragsbefreiung im gleichen Umfang bestehen, wie vor der Aufhebung oder Herabsetzung der Invalidenrente der IV.	3.	Während der Dauer einer provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a BVG bleibt der Anspruch auf Beitragsbefreiung im gleichen Umfang bestehen, wie vor der Aufhebung oder Herabsetzung der Invalidenrente der IV.	Gelöscht: Dieser Absatz wurde in Art. 19.5 Abs. 2 integriert.		X
4.	Kein Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht in Fällen, bei denen die Arbeitsunfähigkeit und deren Ursache vor der Versicherungszeit der Stiftung entstanden ist.	3 -4.	Kein Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht in Fällen, bei denen die Arbeitsunfähigkeit und deren Ursache vor der Versicherungszeit der Stiftung entstanden ist.			
5.	Verweigert oder behindert die versicherte Person die Zusammenarbeit mit der Stiftung, ihrer Rückversicherungsgesellschaft oder anderen involvierten Stellen, wird der Anspruch auf Beitragsbefreiung nicht gewährt beziehungsweise sistiert.	4 -5.	Verweigert oder behindert die versicherte Person die Zusammenarbeit mit der Stiftung, ihrer Rückversicherungsgesellschaft oder anderen involvierten Stellen, wird der Anspruch auf Beitragsbefreiung nicht gewährt beziehungsweise sistiert.			
6.	Erfolgt die Meldung später als 180 Tage nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, erfolgt die Beitragsbefreiung maximal noch bis am 1. Januar des Vorjahres des Meldungseinganges.	5 -6.	Erfolgt die Meldung später als 180 Tage nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, erfolgt die Beitragsbefreiung maximal noch bis am 1. Januar des Vorjahres des Meldungseinganges.			
7.	Die Bestimmungen nach Art. 24.3 sind sinngemäss anwendbar.	6 -7.	Die Bestimmungen nach Art. 24.3 sind sinngemäss anwendbar.			
19.5	Befreiung von der Beitragspflicht nach Eintritt des Vorsorgefalls	19.5	Befreiung von der Beitragspflicht nach Eintritt des Vorsorgefalls			
1.	Ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit (Art. 19.1 Ziff. 1) entfällt die Verpflichtung zur Beitragszahlung für Arbeitnehmer und Arbeitgeber nach Massgabe des von der Stiftung anerkannten Invaliditätsgrades nach Art. 19.2 Ziff. 2 und Ziff. 3.	1.	Ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität Erwerbsunfähigkeit (Art. 19.1 Ziff. 1) entfällt die Verpflichtung zur Beitragszahlung für Arbeitnehmende und Arbeitgebende gemäss den gesetzlichen Bestimmungen nach Massgabe des von der Stiftung anerkannten Invaliditätsgrades nach Art. 19.2 Ziff. 2 und Ziff. 3. Die Stiftung übernimmt die Beitragszahlung und das Altersguthaben wird nach Art. 11.1 weitergeführt.	Anpassung: Wird eine versicherte Person invalid, so wird das Alterskonto durch die Stiftung weitergeführt. Vgl. Art. 11.1.		X
2.	Der Anspruch auf Beitragsbefreiung (Art. 19.5 Ziff. 1) endet unter Vorbehalt von Artikel 19.4 Ziff. 3 mit dem Wegfall der Invalidität.	2.	Der Anspruch auf Beitragsbefreiung (Art. 19.5 Ziff. 1) endet unter Vorbehalt von Artikel 19.4 Ziff. 3 mit dem Wegfall der Invalidität, spätestens mit dem Erreichen des Referenzalters. Während der Dauer einer provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a BVG bleibt der Anspruch auf Beitragsbefreiung im gleichen Umfang bestehen, wie vor der Aufhebung oder Herabsetzung der Invalidenrente der IV.	Anpassung: Die Terminologie wurde an das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und an das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge angeglichen. Anpassung: Diese Ergänzung wurde aus Art. 19.4 Abs. 3 in diesen Artikel verschoben.	X	X
Art. 20	Hinterlassenenleistungen	Art. 20	Hinterlassenenleistungen			
20.2	Ehegattenrente	20.2	Ehegattenrente			
1. - 6.		1. - 6.	unverändert			
7.	Beim Tod einer versicherten Person oder eines Rentenbezügers kann der hinterbliebene Ehegatte anstelle der Rente eine Kapitalabfindung verlangen. Die Höhe der Kapitalabfindung wird nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet. Eine schriftliche Erklärung hat vor der ersten Rentenzahlung zu erfolgen.	7.	Beim Tod einer versicherten Person oder eines/einer Rentenbeziehenden kann der hinterbliebene Ehegatte/die hinterbliebene Ehegattin anstelle der Rente eine Kapitalabfindung verlangen. Die Höhe der Kapitalabfindung wird nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet. Eine schriftliche Erklärung hat vor der ersten Rentenzahlung zu erfolgen. Verstirbt die anspruchsberechtigte Person vor der Abgabe der schriftlichen Erklärung, wird ausschliesslich die Hinterlassenenrente ausgerichtet.	Präzisierung: Nachkommen einer anspruchsberechtigten Person können keine kapitalisierte Ehegattenrente geltend machen.	X	X
20.3	Anspruch des Ehegatten bei Scheidung oder des Partners bei Auflösung der eingetragenen Partnerschaft	20.3	Anspruch des Ehegatten/der Ehegattin bei Scheidung oder des Partners/der Partnerin bei Auflösung der eingetragenen Partnerschaft			
1.	Der geschiedene Ehegatte hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern im Zeitpunkt des Todesfalles die folgenden Bestimmungen kumulativ erfüllt sind:	1.	Der/die geschiedene Ehegatte/-gattin hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern im Zeitpunkt des Todesfalles die folgenden Bestimmungen kumulativ erfüllt sind:			
a)		a)	unverändert			
b)	dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1, Art. 125 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde.	b)	dem/der geschiedenen Ehegatten/-gattin im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1, Art. 125 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde.	Anpassung	X	X
2. + 3.		2. + 3.	unverändert			

4.	Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, solange die Rente geschuldet gewesen wäre. Zudem erlischt die Ehegattenrente mit dem Tod oder der Wiederverheiratung des geschiedenen Ehegatten bzw. mit der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft.	4.	Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, solange die Rente geschuldet gewesen wäre. Zudem erlischt die Ehegattenrente mit dem Tod oder der Wiederverheiratung des/der geschiedenen Ehegatten/-gattin, bzw. der ehemaligen Partnerin oder dem ehemaligen Partner. bzw. mit der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft	Präzisierung: Angleichung an die neuen gesetzlichen Bestimmungen, wonach keine neu eingetragenen Partnerschaften mehr angemeldet werden können. Seit 1. Juli 2022 gilt die Verbindung Heirat. Bestehende eingetragene Partnerschaften behalten ihre Gültigkeit.	X	X
5.		5.	unverändert			
20.4	Lebenspartnerrente	20.4	Lebenspartnerrente			
1.	Der überlebende Lebenspartner hat beim Tod der versicherten Person oder eines Rentenbezügers Anspruch auf die gleichen Leistungen wie ein überlebender Ehegatte (Art. 20.2), sofern er im Zeitpunkt des Todesfalles die nachfolgenden Bedingungen kumulativ erfüllt:	1.	Der/die überlebende Lebenspartner/-in hat beim Tod der versicherten Person oder eines/einer Rentenbeziehenden Anspruch auf die gleichen Leistungen wie ein überlebender Ehegatte/eine überlebende Ehegattin (Art. 20.2), sofern er/sie im Zeitpunkt des Todesfalles die nachfolgenden Bedingungen kumulativ erfüllt:			
	a) - c)		a) - c) unverändert			
	d)	d)	die Lebenspartnerschaft wurde der Stiftung zu Lebzeiten gemeldet und	Präzisierung	X	X
	e)	e)	unverändert			
2. + 3.		2. + 3.	unverändert			
4.	Die Lebenspartnerrente erlischt mit dem Tod des überlebenden Lebenspartners oder wenn er wieder heiratet, eine neue eingetragene Partnerschaft oder eine neue Lebenspartnerschaft eingeht.	4.	Die Lebenspartnerrente erlischt mit dem Tod des überlebenden Lebenspartners/der überlebenden Lebenspartnerin oder wenn er/sie wieder heiratet, eine neue eingetragene Partnerschaft oder eine neue Lebenspartnerschaft mit einem gemeinsamen Haushalt eingeht.	Präzisierung	X	X
20.5	Waisenrente	20.5	Waisenrente			
1.	Beim Tod einer versicherten Person oder eines Alters- oder Invalidenrentenbezügers hat jedes Kind Anspruch auf eine Waisenrente, sofern es das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Jedes Kind hat Anspruch auf eine Vollwaisenrente sofern der Tod des anderen Elternteils keine Waisenrente der zuständigen Vorsorgeeinrichtung auslöst.	1.	Beim Tod einer versicherten Person oder eines/einer Alters- oder Invalidenrentenbezügers/-bezüglerin hat jedes Kind Anspruch auf eine Waisenrente, sofern es das 18. Altersjahr noch nicht vollendet und Anspruch auf eine Waisenrente der 1. Säule hat. Jedes Kind hat Anspruch auf eine Vollwaisenrente sofern der Tod des anderen Elternteils keine Waisenrente der zuständigen Vorsorgeeinrichtung auslöst.	Präzisierung: Leben Kinder von Rentenbezügerinnen resp. Rentenbezüger im Ausland, so haben diese erst Anspruch auf eine Rentenleistung aus der AHV, wenn sie den Wohnsitz in der Schweiz haben.	X	X
2. - 7.		2. - 7.	unverändert			
20.6	Todesfallkapital	20.6	Todesfallkapital			
1.	Stirbt eine versicherte Person oder ein Invalidenrentenbezüger vor der Pensionierung und wird das vorhandene Altersguthaben nicht oder nicht vollständig zur Finanzierung von Hinterlassenenrenten nach Art. 20.2 bis 20.5 verwendet, wird ein Todesfallkapital fällig.	1.	Stirbt eine versicherte Person oder ein/e Invalidenrentenbezüger/-beziehende vor Erreichen des Referenzalters der Pensionierung und wird das vorhandene Altersguthaben nicht oder nicht vollständig zur Finanzierung von Hinterlassenenrenten nach Art. 20.2 bis 20.5 verwendet, wird ein Todesfallkapital fällig.	Anpassung: Die Terminologie wurde an das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und an das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge angeglichen.	X	X
2.	Anspruch auf ein Todesfallkapital haben die Hinterlassenen unabhängig vom Erbrecht nach folgender Rangordnung:	2.	Anspruch auf ein Todesfallkapital haben die Hinterlassenen unabhängig vom Erbrecht in nachfolgender Rangordnung:			
	a)	a)	Der Ehegatte bzw. Lebenspartner gemäss Art. 20.4, bei dessen Fehlen;	Präzisierung	X	X
	b) - g)	b) - g)	unverändert			
3. - 6.		3. - 6.	unverändert			
20.7	Zusätzliches Todesfallkapital	20.7	Zusätzliches Todesfallkapital			
1.	Der Arbeitgeber kann im Vorsorgeplan für aktiv versicherte Personen ein zusätzliches Todesfallkapital vorsehen. Die Bestimmungen nach Art. 20.6 Ziff. 2 bis 6 gelten in diesem Fall sinngemäss.	1.	Der Arbeitgebende kann im Vorsorgeplan für aktiv versicherte Personen ein zusätzliches Todesfallkapital vorsehen. Die Bestimmungen nach Art. 20.6 Ziff. 2 bis 6 gelten in diesem Fall sinngemäss.	Anpassung	X	
2.		2.	unverändert			
Art. 21	Freizügigkeitsleistung	Art. 21	Freizügigkeitsleistung			
1.	Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Austrittsleistung, wenn das Vorsorgeverhältnis aus einem der nachfolgenden Gründe endet:	1.	Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Austrittsleistung, wenn das Vorsorgeverhältnis aus einem der nachfolgenden Gründe endet:			
	a)	a)	Das Arbeitsverhältnis wird vor Eintritt eines Vorsorgefalles aufgelöst;	Anpassung	X	
	b)	b)	Das Ende der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a Abs. 1 und Abs. 2 BVG wird erreicht;			
	c)	c)	Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Unterstellung unter das BVG sind voraussichtlich dauernd nicht mehr erfüllt.	Anpassung: Die versicherte Person erreicht nach einer Lohnänderung die Eintrittsschwelle gemäss Vorsorgeplan nicht mehr.	X	
2.		2.	unverändert			

21.2	Erhaltung des Vorsorgeschatzes, Barauszahlung	21.2	Erhaltung des Vorsorgeschatzes, Barauszahlung			
1.		1.	unverändert			
2.	Die austretende versicherte Person gibt der Stiftung vor dem Austritt bekannt, an welche neue Vorsorgeeinrichtung oder an welche Freizügigkeitseinrichtung die Austrittsleistung zu überweisen ist. Bleibt diese Mitteilung aus, überweist die Stiftung frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zins an die Auffangeinrichtung.	2.	Die austretende versicherte Person gibt der Stiftung vor dem Austritt bekannt, an welche neue Vorsorgeeinrichtung oder an welche Freizügigkeitseinrichtung die Austrittsleistung zu überweisen ist. Bleibt diese Mitteilung aus, überweist die Stiftung frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zins an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG .	Anpassung: Terminologie		X
3.	Versicherte Personen können die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:	3.	Versicherte Personen können die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:			
a)		a)	unverändert			
b)	sie im Haupterwerb eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen; oder	b)	sie im Haupterwerb eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen; oder	Anpassung		X
c)		c)	unverändert			
4. - 6.		4. - 6.	unverändert			
Art. 22	Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft	Art. 22	Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft			
22.3	Vorsorgeausgleich nach dem Altersrücktritt	22.3	Vorsorgeausgleich nach dem Altersrücktritt			
1. - 3.		1. - 3.	unverändert			
4.	Gehört der geschiedene Ehegatte einer Vorsorgeeinrichtung an, so wird die individuell berechnete Rente einmal jährlich, verzinst mit dem in diesem Jahr geltenden halben reglementarischen Zinssatz, an dessen Vorsorgeeinrichtung übertragen. Die Übertragung erfolgt anteilmässig im obligatorischen und überobligatorischen Teil.	4.	Gehört der/die geschiedene Ehegatte/-gattin einer Vorsorgeeinrichtung an, so wird die individuell berechnete Rente monatlich einmal jährlich, verzinst mit dem in diesem Jahr geltenden halben reglementarischen Zinssatz , an dessen/deren Vorsorgeeinrichtung übertragen. Die Übertragung erfolgt anteilmässig im obligatorischen und überobligatorischen Teil.	Anpassung: Umsetzung gemäss Prozess der Stiftung.		X
5.		5.	unverändert			
6.	Erfolgt der Übertrag der Rente an eine Vorsorgeeinrichtung, kann der geschiedene Ehegatte eine Kapitalabfindung anstelle der lebenslänglichen Rente verlangen. Die Höhe der Kapitalabfindung wird nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet. Eine schriftliche Erklärung hat vor der ersten Rentenzahlung zu erfolgen.	6.	Erfolgt der Übertrag der Rente an eine Vorsorgeeinrichtung, Anstelle der monatlichen Rente kann der/die geschiedene Ehegatte/-gattin eine Kapitalabfindung anstelle der lebenslänglichen Rente verlangen. Die Höhe der Kapitalabfindung wird nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet. Eine schriftliche Erklärung hat vor der ersten Rentenzahlung zu erfolgen.	Präzisierung		X
Art. 24	Anrechnung von Leistungen Dritter, Leistungskürzung	Art. 24	Anrechnung von Leistungen Dritter, Leistungskürzung			
24.1	Überentschädigung	24.1	Überentschädigung			
1.	Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gemäss Art. 34a BVG gekürzt, soweit sie zusammen mit anderen gemäss Art. 24.2 anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Lohnes übersteigen.	1.	Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gemäss Art. 34a BVG gekürzt, soweit sie zusammen mit anderen gemäss Art. 24.2 anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Lohnes übersteigen. Die Berechnung der Überentschädigung wird angepasst, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern oder Leistungen wegfallen.	Präzisierung: Festlegung des Zeitpunkts der neuen Berechnung der Überentschädigung.		X
2.	Altersleistungen werden in gleicher Weise gekürzt, solange von der Militär- oder Unfallversicherung oder vergleichbare ausländische Leistungen erbracht werden. Die Stiftung ist nicht verpflichtet Leistungskürzungen nach Art. 20 Abs. 2ter und 2quarter UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG auszugleichen.	2.	Die reglementarischen Altersleistungen werden analog Ziffer 1 in gleicher Weise gekürzt, solange von der Militär- oder Unfallversicherung oder vergleichbare ausländische Leistungen erbracht werden. Die Stiftung ist nicht verpflichtet Leistungskürzungen nach Art. 20 Abs. 2ter und 2quarter UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG auszugleichen. Die gekürzten Leistungen der Stiftung dürfen zusammen mit den Leistungen nach UVG, nach MVG und den vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die ungekürzten Leistungen nach Art. 24 und 25 BVG.	Präzisierung: Auch nach dem Erreichen des Referenzalters werden die Leistungen infolge Überentschädigung gekürzt. Die gesetzlichen Mindestleistungen bleiben garantiert.		X
3.		3.	unverändert			
4.	Wird bei einer Scheidung eine Alters- oder Invalidenrente nach dem ordentlichen Rücktrittsalter geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Rente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.	4.	Wird bei einer Scheidung eine Alters- oder Invalidenrente nach dem Referenzalter ordentliche-Rücktrittsalter geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem/der berechtigten Ehegatten/-gattin zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Rente des/der verpflichteten Ehegatten/-gattin weiterhin angerechnet.	Anpassung: Terminologie		X
5.		5.	unverändert			
24.2	Anrechenbare Einkünfte, Ausnahmen	24.2	Anrechenbare Einkünfte, Ausnahmen			
1. + 2.		1. + 2.	unverändert			
3.	Als anrechenbare Einkünfte gelten:	3.	Als anrechenbare Einkünfte gelten:			
a)	Leistungen der AHV/IV mit Ausnahme von Hilfloosenentschädigungen;	a)	Leistungen der AHV/IV mit Ausnahme von Hilfloosenentschädigungen ;	Anpassung		X
b) - f)		b) - f)	unverändert			X
	Einmalige Kapitalleistungen werden mit ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet.		Einmalige Kapitalleistungen werden mit ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet.			
4. + 5.		4. + 5.	unverändert			

V.	Wohneigentum	V.	Wohneigentum			
Art. 27	Wohneigentum	Art. 27	Wohneigentum			
27.1	Vorbezug und Verpfändung	27.1	Vorbezug und Verpfändung			
1.	Die versicherte Person kann bis zum Eintritt eines Vorsorgefalles, längstens jedoch bis 3 Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittalters einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen. Die versicherte Person kann für den gleichen Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen verpfänden. Führt die versicherte Person die Versicherung nach Art. 10.7 weiter und hat die Versicherung zwei Jahre gedauert, so kann kein Vorbezug oder Verpfändung mehr geltend gemacht werden.	1.	Die versicherte Person kann bis zum Eintritt eines Vorsorgefalles, längstens jedoch bis drei Jahre vor Erreichen des Referenzalters ordentlichen Rücktrittalters einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen. Die versicherte Person kann für den gleichen Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen verpfänden. Führt die versicherte Person die Versicherung nach Art. 10.7 weiter und hat die Versicherung zwei Jahre gedauert, so kann kein Vorbezug oder keine Verpfändung mehr geltend gemacht werden.	Anpassung: Die Terminologie wurde an das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und an das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge angeglichen.		X
2. - 7.		2. - 7.	unverändert			
8.	Hat die versicherte Person bereits Einmaleinlagen zum Zwecke der vorzeitigen Pensionierung getätigt, so wird der Vorbezug oder die Pfandverwertung in nachstehender Reihenfolge ganz oder teilweise dem	8.	Hat die versicherte Person bereits Einmaleinlagen zum Zwecke der vorzeitigen Pensionierung getätigt, so wird der Vorbezug oder die Pfandverwertung in nachstehender Reihenfolge ganz oder teilweise dem			
a)	«Konto Vorzeitiger Altersrücktritt»	a)	«Konto Vorzeitiger Pensionierung-Altersrücktritt »	Anpassung: Terminologie		X
b)	«Konto Überbrückungsrente»	b)	«Konto AHV-Überbrückungsrente »	Anpassung: Terminologie		X
c)	«Altersguthaben»	c)	«Altersguthaben»			
	belastet. Die vorfinanzierten Leistungen werden entsprechend dem übertragenen Teil des Guthabens gekürzt.		belastet. Die vorfinanzierten Leistungen werden entsprechend dem übertragenen Teil des Guthabens gekürzt.			
9. - 12.		9. - 12.	unverändert			
13.	Der bezogene oder verwertete Betrag kann im Übrigen jederzeit zurückbezahlt werden, spätestens jedoch bis zur Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen der versicherten Person, bis zum Eintritt eines Vorsorgefalles oder bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung. Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung beträgt CHF 10'000. Ist der ausstehende Vorbezug kleiner als der Mindestbetrag, so ist die Rückzahlung in einem einzigen Betrag zu leisten.	13.	Der bezogene oder verwertete Betrag kann im Übrigen jederzeit zurückbezahlt werden, spätestens jedoch bis zur Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen der versicherten Person, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles oder bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung. Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung beträgt CHF 10'000. Ist der ausstehende Vorbezug kleiner als der Mindestbetrag, so ist die Rückzahlung in einem einzigen Betrag zu leisten.	Präzisierung		
14.	Der überwiesene Betrag kann ganz oder teilweise wieder eingekauft werden, wobei bei Erreichen des maximal möglichen Altersguthabens der Betrag in folgender Reihenfolge verwendet wird:	14.	Der überwiesene Betrag kann ganz oder teilweise wieder eingekauft werden und wird dem Konto «Altersguthaben» gutgeschrieben. „wobei bei Erreichen des maximal möglichen Altersguthabens der Betrag in folgender Reihenfolge verwendet wird: Wurde der Vorbezug für Wohneigentum bei der Stiftung getätigt, so wird der rückbezogene Betrag in folgender Reihenfolge dem entnommenen Konto gutgeschrieben.	Präzisierung: Bei Rückzahlung von WEF-Vorbezügen, welche nicht bei der Stiftung getätigt wurden, können keine neuen Konti "AHV-Überbrückungsrente" oder "Vorzeitige Pensionierung" eröffnet werden. Diese Zusatzkonti können nur durch persönliche Einkäufe geöffnet werden.		X
a)	«Altersguthaben»	a)	«Altersguthaben»			
b)	«Konto Überbrückungsrente»	b)	«Konto AHV-Überbrückungsrente »	Anpassung: Terminologie		X
c)	«Konto Vorzeitiger Altersrücktritt»	c)	«Konto Vorzeitiger Pensionierung-Altersrücktritt »	Anpassung: Terminologie		X
15.+16		15.+16	unverändert			
VIII	Schlussbestimmungen	VIII	Schlussbestimmungen			
Art. 35	Übergangsbestimmungen	Art. 35	Übergangsbestimmungen			
1.		1.	unverändert			
2.	Die Austrittsleistungen der versicherten Personen per 31.12.2022 bleiben bei Inkrafttreten dieses Reglementes per 01.01.2023 vollständig gewahrt.	2.	Die Austrittsleistungen der versicherten Personen per 31.12.2022 bleiben bei Inkrafttreten dieses Reglementes per 01.01.2023 vollständig gewahrt.	Gelöscht: Dieser Absatz ist aus reglementarischer Sicht nicht notwendig.		
3.	Die laufenden Ansprüche der Rentenbezüger per 31.12.2022 bleiben mit Einführung dieses Reglementes unverändert. Ausgenommen sind die Bestimmungen über den Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 22).	2-3.	Die laufenden Ansprüche der Rentenbeziehenden per 31.12.2022 32 bleiben mit Einführung dieses Reglementes unverändert. Ausgenommen sind die Bestimmungen über den Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 22). Die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen im Todesfall eines/einer Rentenbeziehenden sowie die anwartschaftlichen Altersleistungen von invalidenrentenberechtigten Personen richten sich nach dem im Zeitpunkt des Todes bzw. bei Erreichen des Referenzalters gültigen Bestimmungen. Die laufende AHV-Überbrückungsrente für Rentenbeziehende wird bis zum Erreichen des 64. Altersjahrs ausgerichtet und nicht an das Referenzalter angepasst.	Präzisierung: Massgebend für die Festlegung von Hinterlassenenleistungen ist immer das gültige Vorsorgereglement. Die laufende AHV-Überbrückungsrente der Frauen wird bis Alter 64 ausgerichtet.		X
4.	Für die Überentschädigungsberechnung ist Art. 24 dieses Reglementes auch auf die aufgrund des vor dem 1. Januar 2023 gültigen Reglementes entstandenen Renten anwendbar.	3-4.	Für die Überentschädigungsberechnung ist Art. 24 dieses Reglementes auch auf die aufgrund des vor dem 1. Januar 2023 43 gültigen Reglementes entstandenen Renten anwendbar.			X

Art. 36	Änderung des Reglementes, Inkrafttreten	Art. 36	Änderung des Reglementes, Inkrafttreten		
1.+2.		1.+2.	unverändert		
3.	Dieses Reglement wurde an der Sitzung vom 11. März 2022 vom paritätisch besetzten Stiftungsrat beschlossen und tritt am 01.01.2023 in Kraft.	3.	Dieses Reglement wurde an der Sitzung vom 10. März 2023 11. März 2022 vom paritätisch besetzten Stiftungsrat beschlossen und tritt am 01. Januar 2024 3 in Kraft.		
Anhang 1 zum Vorsorgereglement 2023		Anhang 1 zum Vorsorgereglement 20243			
Das ordentliche Rücktrittsalter für Frauen und Männer entspricht dem zurückgelegten 65. Altersjahr. Sämtliche Umwandlungssätze sind für Frauen und Männer identisch.		Das ordentliche Rücktrittsalter für Frauen und Männer entspricht dem zurückgelegten 65. Altersjahr. Sämtliche Umwandlungssätze sind für Frauen und Männer identisch.		Gelöscht: Das Referenzalter wird in der beruflichen Vorsorge auch für Frauen auf 65 Jahre angehoben. Somit existiert ab 1.1.2029 kein unterschiedliches Referenzalter mehr zwischen der AHV und der beruflichen Vorsorge.	
Beispiel für die Anwendung obiger Tabelle:		Beispiel für die Anwendung obiger Tabelle:			
Herr A. (Geb.dat. 25.04.1959) wünscht die vorzeitige Pensionierung im Alter 63 und 5 Monate. Der Umwandlungssatz berechnet sich wie folgt:		Herr A. (Geb.dat. 25.04. 1960 1969) wünscht die vorzeitige Pensionierung im Alter von 63 Jahren und 5 Monaten. Der Umwandlungssatz berechnet sich wie folgt:			
		Das Referenzalter der Frauen steigt in vier Schritten von 64 auf 65 Jahre ab 01.01.2025: 64 Jahre und 3 Monate -> gilt für Jahrgang 1961 ab 01.01.2026: 64 Jahre und 6 Monate -> gilt für Jahrgang 1962 ab 01.01.2027: 64 Jahre und 9 Monate -> gilt für Jahrgang 1963 ab 01.01.2028: 65 Jahre -> gilt für Jahrgang 1964 und jünger		Neu: Die Tabelle zur schrittweisen Erhöhung des Referenzalters der Frauen betreffend den Beginn der AHV-Rentenleistungen wurde integriert. Das Referenzalter bei der Stiftung bleibt 65 Jahre für alle versicherten Personen. Das Einkaufspotenzial in das Konto "AHV-Überbrückungsrente" erhöht sich mit der Erhöhung des Referenzalters.	X